

Anlage 7 der Hauptsatzung des Kirchenkreises Celle

Zu § 19 der Hauptsatzung - Delegation von Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes auf Mitarbeitende des Kirchenamtes

Siegelberechtigungen

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle hat gem. § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung für das kirchliche Siegelwesen (Siegelordnung) die Siegelberechtigung auf die Leitung des Kirchenamtes und im Verhinderungsfall der Leitung auf die stellvertretende Leitung des Kirchenamtes übertragen.

Die Leitung und die stellv. Leitung der Personalabteilung ist die Siegelberechtigung für die Unterzeichnung von Dienstverträgen, Nachträgen zu Dienstverträgen, Auflösungsverträgen sowie weiteren Personalunterlagen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises zu erteilen, sofern sie oder er nicht selbst bei der Bearbeitung dieser Personalvorgänge beteiligt ist.

Für die Aufgaben im Bereich Kirchenbuchführung wird den zuständigen Mitarbeitenden des Kirchenamtes gem. § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung für das kirchliche Siegelwesen (Siegelordnung) die Siegelberechtigung übertragen.

Weitere Regelungen über die Verwendung der einzelnen Siegelformen (Beizeichen) werden separat getroffen.

Dienstreisegenehmigungen für die Amtsleitung und Mitarbeitende des Kirchenamtes:

Die Dienstreisen der Amtsleitung und der stellv. Amtsleitung und der Mitarbeitenden des Kirchenamtes Celle innerhalb der Kirchenkreise Celle, Soltau und Walsrode werden generell genehmigt. Die Dienstreisen der Amtsleitung und der Mitarbeitenden ab EG 9 TV-L bzw. A 9 zum Landeskirchenamt, dem Diakonischen Werk und anderen kirchlichen oder diakonischen Dienststellen in Hannover werden generell genehmigt.

Die Dienstreisen der Amtsleitung zu Jahrestagungen für Amtsleitungen sowie Dienstreisen zu Sprengeltagungen, die innerhalb der Landeskirche stattfinden, werden generell genehmigt.

Veranlassungs- und Anordnungsbefugnisse werden separat geregelt.

Geschäfte des Zahlungsverkehrs

Der Kirchenkreisvorstand überträgt mit Wirkung vom 01. Juli 2021 folgende Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 35 KKO i.V.m. § 54 Abs. 4 KKO auf das Kirchenamt und bevollmächtigt es gleichzeitig gem. § 38 (4) KKO:

Zahlungsverkehr

- a) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zahlstellen, Rücknahme der Beauftragung von Zahlstellenverwalterinnen und Zahlstellenverwaltern, Erklärungsvollmacht für Errichtung bzw. Aufhebung von Zahlstellenkonten
- b) Eröffnung und Aufhebung von Konten des Zahlungsverkehrs des Kirchenamtes Celle sowie Erteilung der Unterschriftsvollmachten (Verfügungsberechtigungen), Festlegung der im Bereich Zahlungsverkehr zur Quittungsleistung Berechtigten und Aushang des Verzeichnisses
- c) Anmahnung von ausstehenden Forderungen; Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen, bei Bedarf im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand
- d) automatisierte Erstellung von Zuwendungsbestätigungen bei Einzahlung von Geldspenden
- e) Erstellung von Zuwendungsbestätigungen bei Sachspenden
- f) Beschaffungen und überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € im Rahmen des Haushaltsplanes des Kirchenkreises, wenn Deckungsmittel im Haushaltsplan veranschlagt oder die Deckung durch außer-/überplanmäßige Einnahmen gegeben ist
- g) Erlass der Dienstanweisung für den Bereich Zahlungsverkehr im Kirchenamt
- h) Veranlassung von Ausgaben nach § 28 Abs. 2 HO-Doppik i. V. m. § 28 Abs. 4 DB-Doppik sowie Erteilung von Anordnungen gemäß § 40 Abs. 9 und 10 HO-Doppik i. V. m. § 40 Abs. 25 bis 28 DB-Doppik

Auf Grundlage dieses Beschlusses wird der Amtsleitung des Kirchenamtes eine Vollmacht ausgestellt. Sie/er ist berechtigt, Untervollmachten auszustellen, die längstens für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit gültig sind.

Sofern Rechtsänderungen die Folge haben, dass Bevollmächtigungen nicht in der hier beschriebenen Form anwendbar sind, sind die Bevollmächtigungen rechtskonform auszulegen. Gleichzeitig verlieren die bisher in diesen Angelegenheiten gefassten Beschlüsse ihre Gültigkeit.

Steuerangelegenheiten

Das Kirchenamt wird mit der Wahrnehmung steuerlicher Angelegenheiten im Umfang der folgenden Vollmacht mit Stand v. 14.02.2023 beauftragt:

Das Kirchenamt wird bevollmächtigt, den oben genannten Kirchenkreis (*redaktioneller Hinweis: gilt nicht für die Kirchengemeinden*) in allen Steuerangelegenheiten gegenüber Finanzbehörden, anderen Ämtern und sonstigen Stellen zu vertreten.

Die Vollmacht ermächtigt das Kirchenamt insbesondere zur:

- a) Entgegennahme von Steuerbescheiden
- b) Einlegung, Rücknahme und zum Erklärungsverzicht von außergerichtlichen Rechtsbehelfen (ein Kirchenkreisvorstandsbeschluss ist vorab einzuholen)
- c) Entgegennahme von Zustellungen und Verfügung über Einzahlungen und Guthaben bei Steuerbehörden
- d) Informationsbeschaffung bei den Finanzbehörden, insbesondere dem Finanzamt sowie anderen Behörden und das Recht, bei den Finanzbehörden und Gerichten Akteneinsicht zu nehmen
- e) Vertretung im Rahmen einer Außenprüfung im gesetzlich zulässigen Rahmen
- f) Vorbereitung der Vertretung für finanzgerichtliche Verfahren und Steuerstrafverfahren/Ordnungswidrigkeiten, sowie zur Beauftragung einer Steuerkanzlei in diesen Angelegenheiten. Die Kosten trägt der Kirchenkreis Celle. Diesbezüglich wird vor der Beauftragung ein Kirchenkreisvorstandsbeschluss eingeholt
- g) Erteilung und zum Widerruf von Untervollmachten insbesondere an Dritte
- h) Ferner ist das Kirchenamt ermächtigt zur:
 - Übermittlung von Voranmeldungen im Umsatzsteuer- und Lohnsteuerverfahren
 - Beantragung von Fristverlängerungen (z.B. Dauerfristverlängerung)
 - Übermittlung von Jahreserklärungen (nach Unterzeichnung durch das Vertretungsorgan der o.g. Körperschaft)

Steuerbescheide, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen sowie jegliche sonstige Korrespondenz sind dem bevollmächtigten Kirchenamt zuzustellen.

Das Kirchenamt wird bevollmächtigt, Steuerbescheide des Finanzamtes für den Kirchenkreis Celle in Empfang zu nehmen. Die Empfangsvollmacht ist bis zu ihrem Widerruf gültig und erstreckt sich auf die folgenden Verfahren:

- das Feststellungs-/Festsetzungs- und Erhebungsverfahren
- das Feststellungs-/Festsetzungsverfahren
- das Erhebungsverfahren.

Zur Sicherstellung der fristgerechten Zahlung von Steuerverbindlichkeiten wird gegenüber dem Finanzamt Celle ein Lastschriftmandat erteilt. Dazu unterschiftsbefugt sind die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes sowie ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisvorstandes. Das Kirchenamt wird bevollmächtigt, dieses Lastschriftmandat auszustellen.

Personalbereich

- (1) Die Leitung des Kirchenamtes Celle wird bevollmächtigt, folgende Verwaltungsaufgaben für den Kirchenkreisvorstand wahrzunehmen:
- a) Unterzeichnung von Dienstverträgen und Nachträgen zu Dienstverträgen
 - b) Unterzeichnung von Auflösungsverträgen

Die Leitung des Kirchenamtes kann diese Bevollmächtigung auch auf die stellvertretende Leitung des Kirchenamtes, die Leitung der Personalabteilung sowie die stellvertretende Leitung der Personalabteilung übertragen.

- (2) Die Leitung des Kirchenamtes Celle wird bevollmächtigt, unter folgenden Voraussetzungen Abmahnungen zu erteilen:
- vorheriges Einbeziehen der jeweiligen Einrichtungsleitung, bei Verhinderung dessen oder deren Vertretung und
 - Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin, bei Verhinderung dessen oder deren Vertretung.

Liegenschaftsbereich

Die Leitung des Kirchenamtes Celle wird bevollmächtigt, folgende Verwaltungsaufgaben für den Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin, bei Vertretung dessen oder deren Vertretung wahrzunehmen:

- a) Unterzeichnung von Mietverträgen
- b) Unterzeichnung von Kündigungen von Mietverträgen
- c) Unterzeichnung von Architektenverträgen
- d) Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen zur Verpachtung von Grundstücken zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung sowie Vermietung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Die Leitung des Kirchenamtes kann diese Bevollmächtigung auch auf die stellvertretende Leitung des Kirchenamtes übertragen.